

Stellungnahme des Paritätischen zum „Warnschussarrest“

Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

Der Paritätische nimmt im Folgenden Stellung zu dem am 14. Juni 2012 vom Bundestag beschlossenen „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“¹ und begründet seine kritische, ablehnende Haltung zum „Warnschussarrest“ für Jugendliche und Heranwachsende.

Rückblick:

Die Idee eines sog. „**Warnschussarrests**“ oder „**Einstiegsarrests**“ reicht bis in die 80iger-Jahre zurück und wurde von Vertretern einer Befürwortung von verschärfenden Maßnahmen im Zusammenhang mit weiteren Sanktionen für Jugendliche und Heranwachsende mehrfach vorgebracht. Erstmals war ein solcher Arrest im Referentenentwurf zum 1. JGG-Änderungsgesetz 1983 vorgesehen und wurde in den folgenden Jahren mehrfach von einzelnen Bundesländern vorgeschlagen. Weitere Vorschläge für präventive Maßnahmen der Jugendkriminalität umfassten die Einführung eines Fahrverbots auch gegen Straftäter ohne Verkehrstaten, die Ausweitung der Sicherungsverwahrung für Ersttäter und für nach Jugendstrafrecht Verurteilte und die raschere Abschiebung ausländischer Straftäter. Nahezu alle Fachverbände und Wissenschaftler der Kriminologie haben diese Vorschläge abgelehnt.

2005 wurde von Seiten verschiedener Länder erneut ein Versuch über den Bundesrat unternommen, der damals eingebrachte „**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz**“. Er unterfiel in der 15. Legislaturperiode jedoch der Diskontinuität und wurde im Februar 2006 als gleichlautender Entwurf erneut in den Bundestag eingebracht.²

Als Ziel des damaligen Gesetzentwurfs wurde genannt, durch Änderungen des Sanktionensystems im Jugendgerichtsgesetz die Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz zu intensivieren und die jugendstrafrechtlichen Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Der Bundesrat erhoffte sich davon eine Trendwende im stetigen Anstieg der Jugendkriminalität sowie ein erfolgreiches Gegensteuern bei Fehlentwicklungen im jugendstrafrechtlichen Bereich. Dazu sollte unter anderem ein sogenannter "Warnschuss-Arrest" eingeführt werden, der den straffällig gewordenen Jugendlichen nachdrücklich den Ernst ihrer Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung verdeutlichen soll. Dieser Arrest sollte auch neben einer zur Bewährung ausgesetzten Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe angeordnet werden können. Im Kontext dieses Vorschlags, der im Bundestag 2006 keine Mehrheit fand, sollte auch der Strafrahmen im Jugendstrafrecht von 10 auf 15 Jahre erhöht werden.

¹ Bundestag-Drucksache 17/9389

² http://www.bundesrat.de/cln_109/nn_15474/DE/presse/pm/2006/020-2006.html?_nnn=true

Ganz offensichtlich war dieser Gesetzentwurf Vorlage für den Beschluss der Regierungsfractionen CDU, CSU und FDP, zur Bekämpfung der Jugendkriminalität diese Vorschläge im Oktober 2009 in den **Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode** aufzunehmen. Dort heißt es auf Seite 72³:

„Zur Erweiterung und Verbesserung der pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender werden wir den Warnschussarrest neben der Aussetzung der Verhängung oder der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung einführen. Junge Straftäter erhalten damit bereits zu Beginn der Bewährungszeit deutlich die Konsequenzen weiterer Gesetzesverstöße vor Augen geführt und zugleich eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung. Im Jugendstrafrecht erhöhen wir die Höchststrafe für Mord auf 15 Jahre Jugendstrafe.“⁴

Mit dem Entwurf eines **Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten** brachten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP diese Vorschläge am 27. April 2012 in den Bundestag ein, welcher den Vorgang an die Ausschüsse verwies. Der Rechtsausschuss stellte den Gesetzentwurf in Form einer Expertenanhörung im Rechtsausschuss am 23. Mai 2012 zur Diskussion. Eingeladen waren ausgewählte Sachverständige aus dem Gerichtswesen (Richter, Staatsanwälte), aus der Kriminologischen Forschung sowie die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)⁵. Die Verbände der Freien Wohlfahrt, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) und andere Fachorganisationen wurden weder informiert noch eingebunden. Entsprechend der Zusammensetzung der geladenen Sachverständigen standen vier ablehnenden Stellungnahmen vier befürwortende Positionierungen gegenüber. Diese Verteilung entspricht in keiner Weise der Meinungsverteilung innerhalb der Fachwelt in Wissenschaft und Praxis.

Am 14. Juni 2012 verabschiedete der Bundestag in erster, zweiter und dritter Lesung das Gesetz mit den Stimmen der Regierungsfractionen. Die Oppositionsparteien stimmten dagegen.

Positionierung des Paritätischen:

Der Paritätische Arbeitskreis Straffälligen- und Opferhilfe (ASTRA) befasst sich seit Ende der 80iger-Jahre intensiv mit der Entwicklung der kriminologischen Maßnahmen des Gesetzgebers und bezieht hierbei regelmäßig insbesondere jugendkriminologische Erkenntnisse und erprobte Modelle der „Diversions“ mit ein.

³ Zeilen 3203 - 3209

⁴ <http://www.cdu.de/portal2009/29145.htm>

⁵ 1. **Franz Gierschik**, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I – 2. **Prof. Dr. Theresia Höynck**, Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) – 3. Univ.-**Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer**, Justus-Liebig-Universität Gießen – 4. **Prof. Dr. Christian Pfeiffer** Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) e. V. -5. **Hubert Pürner**, Richter am Amtsgericht Hof - 6. **Stefan Scherrer**, Richter am Amtsgericht Göttingen - 7. **Cornelia Schuh-Stötzel**, Oberlandesgericht München, Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe - 8. **Andrea Titz**, Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Oberstaatsanwältin –siehe:

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/22_Erw_jugendger_Handlungsmgl_/index.html

Ursprünglicher Tenor des Jugendgerichtsgesetzes 1990 war eine rationale entkriminalisierende Reformpolitik, begleitet durch Bestrebungen der Verbesserungen für Opfer von Straftaten. Parallel dazu entwickelte sich jedoch innerhalb der letzten zehn Jahre eine zunehmende Verschärfung der Strafbarkeitsgesetze (Beispiel: Sicherungsverwahrung), insbesondere auf die Zielgruppe jugendlicher und heranwachsender Straftäter abgehoben.

Diese verschärfende und „auf Abschreckung“ zielende, generalpräventive Gesetzgebung findet mit der Verabschiedung des vor wenigen Tagen von den Fraktionen der Regierungsparteien eingebrachten „Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ seinen vorläufigen Höhepunkt. Passend dazu wurde der Strafrahmen des Jugendstrafrechts von 10 auf 15 Jahre erweitert.

Hierbei wird jedoch größten Teils von falschen Voraussetzungen und von falschen Annahmen ausgegangen:

Besonders deutlich zeigt sich dies am Warnschussarrest. Sogar die Autoren des aktuellen Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten weisen in ihrer Begründung⁶ darauf hin, dass die Zahlen der jugendlichen Tatverdächtigen in Bezug auf alle Deliktgruppen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) seit etlichen Jahren rückläufig sind. So sank die Zahl im Jahr 2010 erneut um 6,9 %, in den zwei Vorjahren um 4,4 % bzw. 4,2 %. Auch bezüglich der Gewaltkriminalität Jugendlicher ist seit 2008 (nach einer Steigerung bis dahin) wieder ein Rückgang zu verzeichnen.

Unter Fachleuten besteht Einvernehmen darüber, dass ein zusätzlicher Jugendarrest („Warnschussarrest“), wie er nunmehr ins Jugendgerichtsgesetz hinein kommt⁷, nicht die Ziele, das ihm zugeschrieben werde, erreichen wird.

Hierfür sprechen nach Überzeugung des Paritätischen folgende Punkte⁸:

1. Die unterstellte „Schocktherapie-Wirkung“ wird nicht erfolgen. In der Regel werden auch in Zukunft mehrere Monate verstreichen, bis der Jugendliche zum Arrest geladen wird. Maßnahmen der Verfolgung, Verurteilung, Rechtsmittelfrist und Ladung zum Arrestantritt gehen voraus.
2. Der „Warnschussarrest“ ist gedacht für Jugendliche, die eine Strafe auf Bewährung erhalten haben. Der vollzogene Jugendarrest widerspricht der mit einem Bewährungsurteil verbundenen Bewährungsprognose. Die zugestandene Bewährung geht ja gerade von der Annahme aus, dass der Jugendliche ohne Strafverbüßung resozialisiert werden kann.

⁶ Seite 11 Bundestag-Drucksache 17/9389 vom 24.4.2012

⁷ § 8 Abs. 2 und 3 JGG (neu) sowie § 16 a JGG (neu)

⁸ Bei der Auflistung der Punkte stützen wir uns weitgehend auf die Ausführungen von Arthur Kreuzer, die der Experte am 27.4.2012 in der Zeitung DIE ZEIT veröffentlicht hat:

<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2012-04/warnschussarrest-bundestag>

sowie auf die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Theresia Höynck, Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ):

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/22_Erw_jugendger_Handlungsmgl_/04_Stellungnahmen/index.html

3. Eine Inhaftierung und der bis zu vier Wochen dauernde Arrest belastet eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe.
4. Die oft angeführten schweren Gewalttäter scheiden für diesen Arrest ohnehin aus. Meist waren sie bereits in Jugendarrest oder Untersuchungshaft, haben also bereits Gefängniserfahrung.
5. Das Argument, eine zur Bewährung ausgesprochene Strafe würde meist als "Freispruch" von den Betroffenen interpretiert, steht der unseres Erachtens berechtigten Annahme gegenüber, die sich für (bis zu) vier Wochen in Jugendarrest befindlichen Täter beziehen hieraus besonderes Ansehen in der Peer Group.
6. Untersuchungen haben erwiesen, dass ein "Probier-Knast" sein Ziel verfehlt. Deutsche Studien zeigen, dass die Rückfälligkeit nach einem Jugendarrest höher ist als nach einer zweckentsprechend gestalteten Bewährungszeit⁹.
7. Arrest schadet trotz allen erzieherischen Bemühens – wie jede Haft – mehr als er nützt. Er bedeutet Zusammenleben mit anderen Kriminalitätserfahrenen auf engem Raum, Subkultur, Hackordnung, negatives Lernen, Machtkampf und Männlichkeitskult.
8. Die Einführung eines Warnschussarrests verlangt zusätzliche Haftplatzkapazitäten. Bau und Unterhalt dürften tägliche Kosten von ungefähr € 200 je Arrestant verursachen, bei vierwöchigem Arrest einschließlich Transport- und Versicherungskosten etwa € 6.000. Das Geld könnte sinnvoller in die überlastete Bewährungshilfe oder in Wiedergutmachungsprojekte investiert werden.
9. Wesentliche besser Alternativen zum Warnschussarrest sind: Zusätzliche, konsequent überwachte gemeinnützige Arbeiten oder Schadenswiedergutmachung und jugendspezifische, auf den Einzelnen abgestimmte Auflagen. Voraussetzung hierbei ist eine persönliche Einzelfallbetreuung, die dabei zum Tragen kommen muss.

Abschließende Anmerkungen:

Der Paritätische ist der Überzeugung, dass die Einführung eines Warnschussarrests keine präventiven Wirkungen erzeugt. Dies kann nur durch adäquate Sanktionen und entwicklungsbezogene Förderung innerhalb des Jugendstrafrechts und qualifizierte Betreuung durch Bewährungshilfe und Freie Straffälligenhilfe erreicht werden.

Der Paritätische ist der Auffassung, dass der „Warnschussarrest“ keine pädagogisch nutzbare Maßnahme ist, sondern ein Jugendarrest mit allen schädlichen Nebenwirkungen einer Haft.

⁹ Jehle, Jörg-Martin et al: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2010 - siehe: http://www.bmj.de/DE/Recht/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/doc/Rueckfallstatistik_doc.html

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden bewirkt Prävention mehr als Repression. Die Vorstellung, Arrest und Strafhärte wirke bei Jugendlichen in der Adoleszenz abschreckend, entspricht nicht der Realität.

Sanktionen können auch nach geltendem Recht angewandt und für die Betroffenen entsprechend wirksam ausfallen. Bezüglich der Sanktionierung jugendlicher Straftaten wäre eine rasche Verfolgung und Sanktionierung hilfreich. Einer erneuten Straffälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender kann durch nichtförmliche Diversionsmaßnahmen und ambulante Maßnahmen besser vorgebeugt werden, als durch Inhaftierung, was der „Warnschussarrest“/Jugendarrest ist.

Der Paritätische verweist in diesem Zusammenhang auf die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes, welches bereits in seinem Urteil vom 31.5.2006 zum Jugendstrafvollzug gefordert hat, insbesondere die freiheitsentziehenden Sanktionen auf ihre Resozialisierungstauglichkeit hin fortlaufend empirisch zu überprüfen.

Strafverschärfende Gesetze wie das aktuelle „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ lenken von dem ab, was eigentlich Not täte: Investitionen in sozialpolitische, jugendspezifische Maßnahmen sowie in die Ausstattung von Bewährungshilfe und Freie Straffälligenhilfe. Warnschussarrest und Erhöhung des Strafrahmens im Jugendstrafrecht auf 15 Jahre sind Alibi-Aktionen und haben höchstens Placebo-Wirkung.

Paritätischer Gesamtverband
Berlin, 9.7.2012